



Willensvollstrecker

Was ist meine Aufgabe?



Rechtliches und allgemein Wissenswertes

Mit der Ernennung zum Willensvollstrecker hat Ihnen der Erblasser einerseits volles Vertrauen geschenkt und andererseits übernehmen Sie eine interessante, aber auch anspruchsvolle Arbeit.

Daraus ergeben sich für Sie Rechte, aber auch Pflichten.

Wo ist die Willensvollstreckung rechtlich geregelt?

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) regelt die Willensvollstreckung in den Artikeln 517 und 518.

Wie wird man überhaupt Willensvollstrecker?

Dazu sagt Art. 517 Abs. 1 ZGB:

Der Erblasser kann in einer letztwilligen Verfügung eine oder mehrere handlungsfähige Personen mit der Vollstreckung seines Willens beauftragen.

Somit kann nur der Erblasser in einer letztwilligen Verfügung eine oder mehrere Personen seines Vertrauens zum Willensvollstrecker ernennen. Eine durch die Erben nachträglich bestimmte Person gilt nicht als Willensvollstrecker im Sinne des Gesetzes, sondern als Beauftragter gemäss Art. 394–406 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Muss ich ein Willensvollstreckermandat annehmen?

Gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB ist dieser Auftrag dem Willensvollstrecker von Amtes wegen mitzuteilen, und Sie haben sich binnen 14 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, über die Annahme des Auftrages zu erklären, wobei Ihr Stillschweigen als Annahme gilt.

Was sind die Aufgaben des Willensvollstreckers?

Darüber gibt Art. 518 Abs. 2 ZGB Auskunft: Sie haben den Willen des Erblassers zu vertreten und gelten insbesondere als beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes auszuführen.

Vorgenannter Artikel sagt, dass der Willensvollstrecker befugt und verpflichtet ist, den ganzen Nachlass vollständig zu liquidieren.

Wie kann ich mich gegenüber Dritten als Willensvollstrecker ausweisen?

Das zuständige Amtsnotariat stellt auf Gesuch hin eine gebührenpflichtige Willensvollstreckerbescheinigung aus.

Wer kann auf dem Grundbuchamt für die Übertragung von Grundstücken unterschreiben?

Der Willensvollstrecker ist teils befugt, Grundstücksübertragungen selber zu tätigen. Betreffend die im Einzelfall erforderlichen Dokumente kann das Grundbuchamt am Ort der Liegenschaft kontaktiert werden.

Wann ist das Mandat als Willensvollstrecker beendet?

Das Willensvollstreckermandat endet mit:

- der vollständigen Teilung der Erbschaft;
- dem Mandatsentzug durch den Kreisgerichtspräsidenten;
- der Niederlegung des Mandates durch den Willensvollstrecker (nicht zur Unzeit);
- dem Tod/der Handlungsunfähigkeit des Willensvollstreckers.

Unterstehe ich als Willensvollstrecker einer Aufsicht?

Sollte die Tätigkeit als Willensvollstrecker zu beanstanden sein, hat jeder Erbe die Möglichkeit, Beschwerde beim Kreisgerichtspräsidenten am Ort des letzten Wohnortes des Erblassers zu erheben. Von Amtes wegen wird der Willensvollstrecker weder beaufsichtigt noch zur Rechenschaft gezogen.

Steht mir als Willensvollstrecker für meine Arbeit eine Vergütung zu?

Ja, Art. 517 Abs. 3 ZGB spricht sich wie folgt dazu aus:

Sie haben Anspruch auf angemessene Entschädigung für Ihre Tätigkeit. Diese Bestimmung löst immer wieder Diskussionen über die Höhe bzw. die Angemessenheit der Entschädigung (inkl. Spesen und persönliche Auslagen) aus.

Dazu ist Folgendes festzuhalten: Die Entschädigung hängt ab von:

- Höhe des Nachlasses;
- Umfang/Arbeitsaufwand des Mandates;
- Schwierigkeitsgrad der Teilung;
- Rechtliche Kenntnisse bzw. Ausbildung des Willensvollstreckers.

Als Anhaltspunkte für die Berechnung der Entschädigung können Ansätze von Treuhändern, Rechtsanwälten, Rechtsagenten oder der Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) Ziff. 30.14–17, dienen.

Empfehlenswert ist auch, dass die Entschädigung mit den Erben vorher abgesprochen und vorzugsweise schriftlich festgelegt wird.

Wie hafte ich für meine Tätigkeit als Willensvollstrecker?

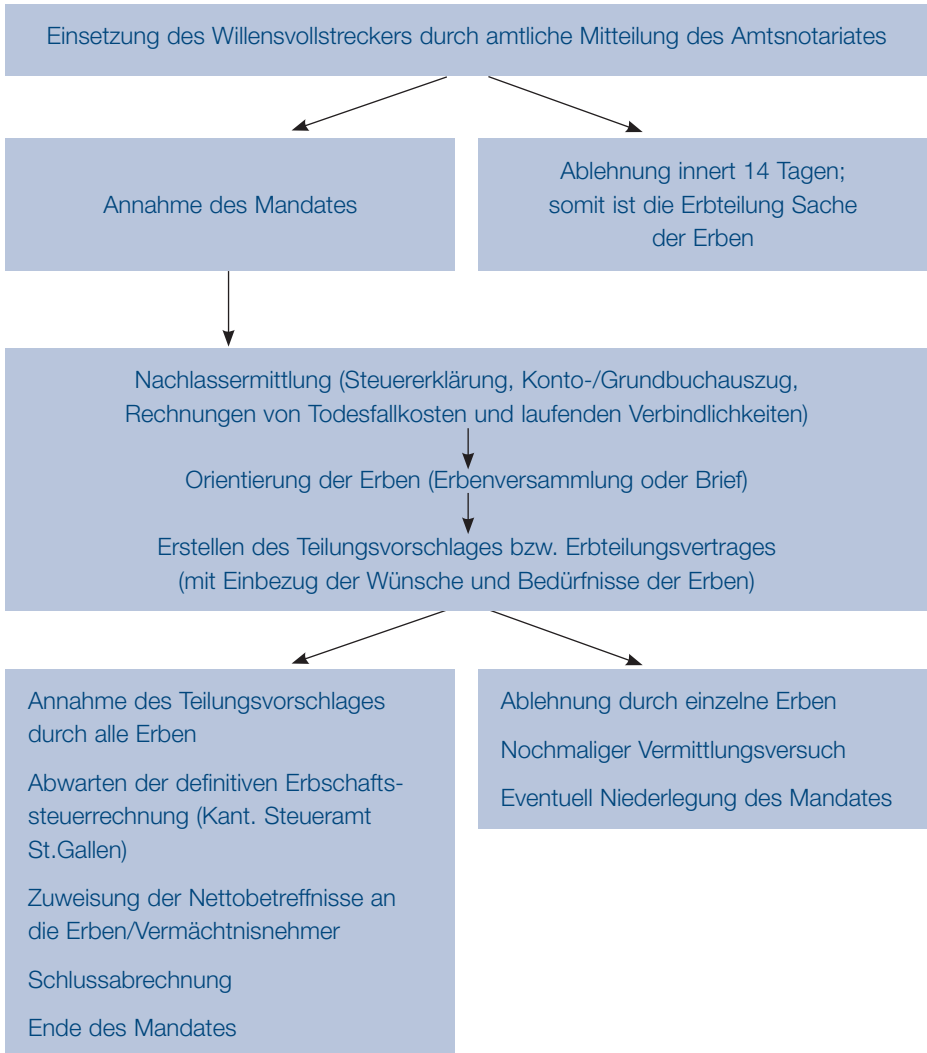
Den Willensvollstrecker trifft für seine Tätigkeit eine persönliche Haftung und Verantwortlichkeit.

Checkliste

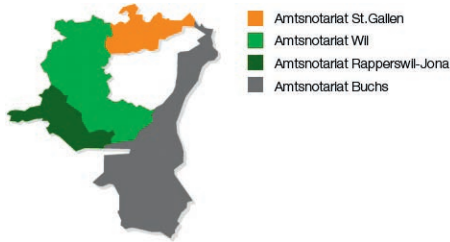
- **Willensvollstreckerbescheinigung beim Amtsnotariat anfordern**
- **Ermittlung des Erbschaftsvermögens**
- **Sicherung/Konti sperren/Adressänderung**
- **Vollmachten widerrufen**
- **Meldungen an:**
 - **Sozialversicherungsanstalt (SVA)/AHV**
 - **Versicherungen**
 - **Arbeitgeber**
 - **Vermieter (Wohnung kündigen!)**
 - **Strassenverkehrsamt (Kontrollschild deponieren)**
- **Fernseh-/Radio- und Telefonanschluss kündigen**
- **Erbenversammlung**
- **Erklärung über den Verzicht der Erben auf Klageerhebung**
- **Rechnungen bezahlen**
- **Grabunterhalt***
- **Grabstein***
- **Steuern bis Todestag müssen definitiv sein**
- **Schriftlicher Teilungsplan (Erbteilungsvertrag)**
- **Rückforderung der Verrechnungssteuer**
- **Einverständnis aller Erben**
- **Saldierung der Konti**
- **Zuweisung von Wertschriften oder Wertgegenständen**
- **Übertragung von Grundstücken**
- **Auszahlung Vermächtnisse und Erbteile**
- **Schlussabrechnung**

***mit Erben besprechen**

Aufgaben des Willensvollstreckers



Die Amtsnotariate stehen Ihnen bei!



Amtsnotariat St.Gallen

Davidstrasse 27
CH-9001 St.Gallen
Telefon +41 (0)58 229 37 24
Telefax +41 (0)58 229 46 60
info.ansg@sg.ch
Leitung: Marco Tronco, lic. iur.

Amtsnotariat Rapperswil-Jona

Neue Jonastrasse 59
CH-8640 Rapperswil
Telefon +41 (0)58 229 76 76
Telefax +41 (0)58 229 76 77
info.anra@sg.ch
Leitung: Manfred John, lic. iur.

Amtsnotariat Buchs

Bahnhofstrasse 2
CH-9471 Buchs
Telefon +41 (0)58 229 76 91
Telefax +41 (0)58 229 76 90
info.anbu@sg.ch
Leitung: Martin Bühler, lic. iur.

Amtsnotariat Wil

Lerchenfeldstrasse 11
CH-9500 Wil
Sprechstunde in Lichtensteig,
St. Peterzell, Nesslau und Uzwil
Telefon +41 (0)58 229 76 30
Telefax +41 (0)58 229 76 29
info.anwi@sg.ch
Leitung: Dominik Bruderer, lic. iur.

Gilt für alle Amtsnotariate:

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag, 8.00 bis 11.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
(Besprechung nach vorgängiger Terminvereinbarung)